

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

11.12.2010

Nr. 13/2010

16. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)

Hauptamt, allg. 03643/8311-0
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinb.

Hauptamt – Einwohnermeldeamt 03643 / 831110
Mo 13.00 - 16.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Bau- und Finanzverwaltung Kasse 03643 / 831111
Kämmerei 03643 / 831115
Steuern 03643 / 831114
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinb.

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bau- und Finanzverwaltung – Bauamt 03643/831150
Hauptamt – Ordnungsamt 03643/831170
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

KOB Herr Schönborn **Tel. 03643/772148**
Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stottemheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettungsleitstelle 03644/50000
Ärztl. Notdienst Weimarer Land 036459/50

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage 0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 03621/387493
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra) 03643/7497-0
Bereitschaftsdienst 03643/749744

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen) 0361/564-0
Störungsdienst 0361/51113

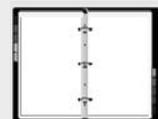
Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig 03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,
Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra
BSFM Dieter Ludwig 03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy 0151/11103887
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten
BSFM Frank-Michael Böhme 03643/421132
Fax 03643/403846, Handy 0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B.,
Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt

**Die Ausgabe Nr. 01/2011
erscheint am 15.01.2011**



Redaktionsschluß: 04.01.2011

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
VGem Grammetal	Verwaltungskostensatzung vom 17.11.2010	2
Daasdorf a.B.	Verwaltungskostensatzung vom 02.12.2010	6
Hopfgarten	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten vom 29.11.2010	7
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hopfgarten vom 29.11.2010	8
Isseroda	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2010 vom 18.11.2010	11
	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Isseroda vom 25.11.2010	11
	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Isseroda vom 25.11.2010	12
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Isseroda vom 25.11.2010	14
Mönchenholzhausen	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Haushaltsjahr 2010 vom 01.12.2010	16
Niederzimmern	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederzimmern für das Haushaltsjahr 2010 vom 30.11.2010	17
Ottstedt a.B.	Verwaltungskostensatzung vom 26.11.2010	20
Troistedt	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 03.11.2010	21

Öffnungszeiten der VGem Grammetal zum Jahresende

Donnerstag, 23.12.2010:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag, 24.12.2010:	geschlossen
Montag, 27.12.2010:	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag, 28.12.2010:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Mittwoch, 29.12.2010:	geschlossen
Donnerstag, 30.12.2010:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag, 31.12.2010:	geschlossen

Die Gemeinschaftsversammlung beschloss am 29.09.2010 (Beschluss- Nr. 05/04/2010) die Verwaltungskostensatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 11.10.2010 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) hat die Gemeinschaftsversammlung Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in der Sitzung vom 29.09.2010 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendung des ThürVwKostG und der ThürAllgVwKostO

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erklärt für den eigenen Wirkungskreis das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 11.08.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.02.2003 außer Kraft.

Isseroda, d. 17.11.2010
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
gez.
Lober
stellv. Vorsitzender

geplante Erscheinungstermine des Grammetalbotens 2011

Monat	Erscheinungstag	Redaktionschluss	Monat	Erscheinungstag	Redaktionschluss
Jan	15.01.	04.01.	Jul	09.07.	28.06.
Feb	12.02.	01.02.	Aug	13.08.	02.08.
Mrz	12.03.	01.03.	Sep	10.09.	30.08.
Apr	09.04.	29.03.	Okt	08.10.	27.09.
Mai	14.05.	03.05.	Nov	12.11.	01.11.
Jun	11.06.	31.05.	Dez	10.12.	29.11.

Bekanntmachung anderer Behörden und Körperschaften

Schulanfänger für das Schuljahr 2011 / 2012

Liebe Eltern,
die **Einschulung zum Schulbeginn 2011** für die Gemeinden:
Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Nohra (OT Ulla, Obergrunstedt) und Mönchenholzhausen (OT Eichelborn, Hayn, Obernissa und Sohnstedt) erfolgt in der Staatlichen Grundschule „Grammetal“ Isseroda.

Die dazu notwendige **Anmeldung Ihres Kindes** findet am: **Montag, dem 13. Dezember 2010 von 14.00 bis 17.00 Uhr**, im Sekretariat der Grundschule statt.

Geburtenzeitraum: 02.08.2004 bis 01.08.2005

Bitte bringen Sie Ihr **Kind** sowie das **Stammbuch** oder die **Geburtsurkunde** mit.

gez. M. Engel
Schulleiterin



Schulanfänger für das Schuljahr 2011/2012

Liebe Eltern,
die **Einschulung zum Schulbeginn 2011** für die Gemeinden:
Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten und Utzberg
erfolgt in der Staatlichen Grundschule Niederzimmern.

Die dazu notwendige **Anmeldung Ihres Kindes** findet am: **Montag, dem 13. Dezember 2010 von 14:00 bis 17:30 Uhr** in der Grundschule Niederzimmern, Auf dem Zieche 5, statt.

Geburtenzeitraum: 02.08.2004 bis 01.08.2005

Bringen Sie bitte Ihr **Kind** mit. Das **Stammbuch** oder die **Geburtsurkunde** sind vorzulegen..

I. Küthe
Schulleiterin



Anhörungsverfahren - Ortsübliche Bekanntmachung des Planes,
Isseroda, d. 18.11.2010

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)

Bauvorhaben: 380-kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld zzgl. 110-kV-Anbindung Umspannwerk Stadtilm

Erste Planänderung

Für das oben bezeichnete Vorhaben wird auf Veranlassung der 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabensträgerin) ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. ThürVwVfG durchgeführt.

Nach Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen wurde die Ausgangsplanung teilweise geändert.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen Umtrassierungen, Abänderungen von Bestandsleitungen sowie zahlreiche zusätzliche Kompensationsmaßnahmen.

Von den Änderungen betroffen sind die Gemarkungen

- Azmannsdorf, Vieselbach, Hochstedt, Büßleben, Stotternheim, Wallichen,
- Mönchenholzhausen, Obernissa,
- Dornheim, Gügleben, Elxleben, Kirchheim, Werningsleben,
- Angelhausen-Oberndorf, Espenfeld,
- Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen, Hausen, Marlishausen, Roda (Wipfratal), Reinsfeld, Wipfra,
- Behringen, Traßdorf, Niederwilligen, Oberwilligen, Dienststedt, Dörmfeld, Döllstedt, Ehrenstein,
- Gräfinau-Angstedt, Lehmannsbrück, Wümbach
- Langewiesen, Oehrenstock,
- Gehren, Möhrenbach, Allersdorf, Jesuborn
- Gillersdorf, Großbreitenbach, Wald Oberbreitenbach
- Stadtilm

- Grenzhammer
- Walschleben
- Henschleben
- Frauenwald
- Gossel
- Udestedt, Kleinmölsen, Großrudstedt und
- Kannawurf

Die Änderungen sind im Erläuterungsbericht, in den (Detail-)Übersichtskarten, den Lageplänen, den Mast-, Koordinaten- und Kreuzungslisten, in Unterlage 7 (Mastbilder), im Rechtserwerbsverzeichnis, in den Wegenutzungs- und Trassenplänen, in den Wald- und Hagplänen sowie in der Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II und im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Durch die vorgenommenen Änderungen werden Grundstücke in den o.g. Gemarkungen beansprucht.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom 13.12.2010 bis 12.01.2011 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schlossgasse 22 (Zi 4) während der Dienststunden Mo-Mi 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, Do 09-12.00 Uhr und 13-18.00 Uhr und Fr 09-12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Mit dieser Bekanntmachung werden auch die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) von der Auslegung dieses Plans benachrichtigt.
2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 26.01.2011, beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Ref. 540, Weimarplatz 4, 99423 Weimar oder bei Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift

erheben. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG) sowie Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG) gegen die Änderung des Planes ausgeschlossen.

Einwendungen, die bereits gegen die Ursprungsplanung hätten erhoben werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG)

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem TLVwA durch – zu den Akten zu gebende – schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44 a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).

i.A.

gez. Buss

Hauptamtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha: Flurbereinigungsverfahren Großmölsen-Dorf, Az.: 1-1-0303

1. Ladung zur Auslegung und Bekanntgabe der Änderungen

der Wertermittlungsergebnisse und des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan

Die Nachweise über die Änderungen der Wertermittlungsergebnisse sowie der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan liegen gemäß § 32 bzw. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), zur Einsichtnahme für die Beteiligten und zur Bekanntgabe **Montag, dem 20.12.2010 in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr** im Sitzungszimmer der Gemeinde Großmölsen, Kirchgasse 10, 99198 Großmölsen aus.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Erläuterung und Auskunftserteilung anwesend sein.

Während dieser Zeit können die Beteiligten außerdem in ihre neuen Grundstücke eingewiesen und die neue Feldeinteilung kann auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert werden. Die Termine zur örtlichen Einweisung können während der o.g. Auslegung vereinbart werden.

2. **Ladung zum gemeinsamen Anhörungstermin über die Änderungen der Wertermittlungsergebnisse und über den Inhalt des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan**

Der gemeinsame Anhörungstermin über die Änderungen der Wertermittlungsergebnisse und über den Inhalt des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan gemäß § 32 und § 59 Abs. 2 FlurbG findet am **Montag, dem 20.12.2010 um 12.30 Uhr** im Sitzungszimmer der Gemeinde Großmölsen, Kirchgasse 10 in 99198 Großmölsen statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- g) Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- h) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- i) Landempfänger im Neuen Bestand.

3. **Zusendung von Auszügen**

Jeder Teilnehmer erhält als Anlage zu dieser Ladung Auszüge aus dem durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplan, die seine alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten unter Berücksichtigung der Änderungen nachweisen. Diese Auszüge sollen den Beteiligten unabhängig von den Erläuterung im Bekanntgabetermin ermöglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch nachzuprüfen. Diese Auszüge sind zu den Terminen mitzubringen.

4. **Vertretungsbefugnis**

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha kostenlos in Empfang genommen werden.

Die Vollmacht muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

Die Gebührenbefreiung bezieht sich **nicht** auf eine **notarielle** Beglaubigung.

Ohne Beglaubigung kann die Vollmacht vorerst anerkannt werden. Die Beglaubigung ist aber nachzuholen.

5. **Feststellung der geänderten Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Großmölsen-Dorf, Landkreis Sömmerda werden die folgenden **geänderten** Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt:

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Fläche ges. m ²	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
					Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse
43.00	Großmölsen	1	63	14405	154	GFW	II	144	GFW	II
					1087	GFO	I	1087	GFO	I
					13008	S	II	13019	S	II
					156	WAB	II	155	WAB	II
					44	GFLF	II	44	GFLF	II
61.00	Großmölsen	1	1/2	3467	197	GFW	II	196	GFW	II
					2950	S	II	2951	S	II
					3405	FHF	I	3428	FHF	I
					28	GFO	I	28	GFO	I
					11	S	III	11	S	III
138.01	Großmölsen	6	613/1	194	23	GFW	I			
					12	GFW	I	12	GFW	II
					174	S	III	174	S	III
					8	WAB	I	8	WAB	I

Gründe:

Die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigerungsverfahrens Großmölsen-Dorf ist in der Zeit vom 19.08.2003 bis 19.01.2005 durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden mit Datum vom 02.04.2007 gemäß § 32 FlurbG festgestellt.

Die Feststellung wurde öffentlich bekanntgemacht.

Nach der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung haben sich durch Auf- bzw. Abbonitierungen von Amts wegen Änderungen der Wertermittlung ergeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen die Feststellung der Änderungen der Ergebnisse der Wertermittlung oder gegen den Inhalt des Nachtrages I des Flurbereinigerungsverfahrens können die Beteiligten entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem 20.12.2010, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung erheben. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf bei der Behörde eingegangen ist.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keine rechtlichen Wirkungen.

Eine Auskunftserteilung, Erläuterung der Abfindung sowie örtliche Einweisung kann am Tag des Anhörungstermins nicht mehr erfolgen. Hierzu wird auf den eigens dafür vorgesehenen Termin zur Bekanntgabe und zur Offenlage hingewiesen, der bei Bedarf auch die örtliche Einweisung umfassen kann.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht erscheinen.

gez. i. A. Thomas Warstat

Verfahrensleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Az.: 1 - 8 - 0433, 25.11.2010

Schlussfeststellung

1. Gemäss § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 149 des Flurbereinigerungsverfahrens (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 BGBl. I S. 2835) wird das Bodenordnungsverfahren „Verwaltungsgebäude Mönchenholzhausen“, Landkreis Weimarer Land, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:

1.1 Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.

1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

2. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.

3. Der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen für die Gemeinde Mönchenholzhausen zur Aufbewahrung übergeben.

4. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind fertiggestellt und der Katasterbehörde übergeben worden.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Mönchenholzhausen werden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

gez.

Mathias Geßner

Amtsleiter

(Dienstsiegel)

Nichtamtlicher Teil

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal,

am 14.12.2010 wird Frau Seelig ihr Amt als Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal antreten. Nach einem ¾ Jahr Vakanz ist damit die Spitze der Verwaltungsgemeinschaft wieder besetzt.

Wir wünschen ihr viel Erfolg in ihrer zukünftigen Tätigkeit.

Das Jahresende wird regelmäßig zum Anlass genommen, „Vielen“ zu danken. Insbesondere gilt der Dank den zahlreichen ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in den vielen Vereinen o.ä. Institutionen innerhalb aber auch außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft engagieren.

Dank gilt auch allen Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft, welche die angefallenen Arbeitsaufgaben regelmäßig in sachlicher und korrekter Weise erledigt haben.

Natürlich konnten Entscheidungen der Verwaltung nicht immer im Einvernehmen mit Betroffenen einhergehen, insbesondere wenn gesetzliche Vorgaben einzuhalten waren. Es wird insofern um Verständnis gebeten.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel wünschen wir Ihnen alles Gute und dass Ihre berechtigten Hoffnungen und Erwartungen in Erfüllung gehen werden.



Lober
stellv. Vorsitzender

Buss
Hauptamtsleiter

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 11.11.2010 (Beschluss- Nr. 30/10/10) die Verwaltungskostensatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 16.11.2010 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Daasdorf a.B.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. in der Sitzung am 11.11.2010 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendung des ThürVwKostG und der ThürAllgVwKostO

Die Gemeinde Daasdorf a.B. erklärt für den eigenen Wirkungskreis das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) zuletzt geändert Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Isseroda, d. 02.12.2010
Gemeinde Daasdorf a.B.

gez.
Scheit
Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschluß Nr. 31/10/10 des Gemeinderats Daasdorf am Berge-Ankündigungsbeschluss

Für die Abwassergebührenbemessung war mit der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.02.2007 der Kalkulationszeitraum auf 4 Jahre und zwar vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2010 festgesetzt worden.

Die Gebühren sind deshalb ab 01.01.2011 neu zu bestimmen.

Grundlage der neuen Gebührenkalkulation bilden einerseits die zu erwartenden zukünftigen Einnahmen und Ausgaben als auch die sich zum Ende des abgelaufenen Bemessungszeitraumes ergebenden Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen.

Da das Rechnungsergebnis der abgelaufenen Periode 2007-2010 erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2010 feststeht, ist die Neubemessung der Abwassergebühr und die damit verbundene Satzungsänderung bis zum 31.12.2010 nicht zweckmäßig.

Dementsprechend wird vorsorglich angekündigt, dass

- die Einleitungsgebühr (§ 3 Absatz 1, Satz 2 GS-EWS) max. 5,00 €/m³,
- die Beseitigungsgebühr (§ 4 Abs. 2 GS-EWS) max. 30,00 €/m³ betragen soll.

Die entsprechende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung soll bis zum 30.06.2011 vom Gemeinderat erlassen und rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats: 7

davon anwesend : 5

JA-Stimmen : 5

NEIN-Stimmen : 0

Enthaltung : 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Daasdorf a.B., d. 11.11.2010

gez.
Scheit
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2011!

Als Bürgermeister unserer Gemeinde möchte ich den Jahresausklang zum Anlass nehmen, mich bei allen Bürgern für die gute Zusammenarbeit zu bedanken. Mein besonderer Dank gilt den vielen freiwilligen Helfern, die sich bei den diesjährigen Baumaßnahmen aktiv beteiligt haben sowie der Kirmesgesellschaft Daasdorf am Berge, dem gemischten Chor Daasdorf-Gaberndorf, der Kirchengemeinde, dem Goldwing-Club Thüringen, dem Heimat- und Feuerwehrverein und allen anderen, die im zurückliegenden Jahr durch ihr Wirken in unserer Gemeinde das Dorfleben belebten. Für das bevorstehende Jahr 2011 wünsche ich Ihnen viel Glück, Erfolg und beste Gesundheit.



Ihr Bürgermeister Matthias Scheit

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 23.11.2010 (Beschluss-Nr. 5/11/2010) die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 26.11.2010 die Eingangsbestätigung und die Genehmigung der vorfristigen Bekanntmachung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in der Sitzung am 23.11.2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Hopfgarten als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmt sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebslaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) können die Einrichtungen ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im

Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühr sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr/ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Gemeinde nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassemäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr/Elternbeitrag: Berechnung der maßgeblichen Gebühr/des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Einkommensnachweise, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2007, zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.12.2008 außer Kraft.

Hopfgarten, den 29.11.2010

Gemeinde Hopfgarten

gez.

Bodechtel

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 23.11.2010 (Beschluss-Nr. 5/11/2010) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hopfgarten. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 26.11.2010 die Eingangsbestätigung und die Genehmigung der vorfristigen Bekanntmachung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009

(GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) für Kinder der Gemeinde Hopfgarten hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in der Sitzung am 23.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführte Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hopfgarten erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für die Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper) 3,00 Euro pro Tag. Getränke sind in den jeweiligen Verpflegungsangeboten enthalten.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 07.30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Kindereinrichtung besuchen, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
73 €	111 €	58 €	89 €	44 €	67 €

4. Kinder der Familie		5. und jedes weitere Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
30 €	45 €	0 €	0 €

Tabelle 2 Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
88 €	135 €	71 €	108 €	53 €	81 €

4. Kinder der Familie		5. und jedes weitere Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
36 €	54 €	0 €	0 €

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Satzung vom 29.08.2007, in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.12.2008, außer Kraft.

Hopfgarten, den 29.11.2010
Gemeinde Hopfgarten
gez.
Bodechtel
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/11/2010

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 13.10.2010.

Beschluss Nr. 02/11/2010

Der Gemeinderat beschließt die Ausweisung und Gestaltung des

Bereiches „Grüne Wiese“ auf dem Friedhof Hopfgarten. am Nordrand in unmittelbarer Nähe der Hecke, beginnend am einzeln stehenden Baum, in der Größe von 5 x 5 m.

Beschluss Nr. 03/11/2010

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, einen Antrag auf Mittel aus der Städtebauförderung zur Sanierung des Kirchturms zu stellen. Die dafür notwendigen Eigenmittel müssen aufgrund der finanziellen Lage durch Dritte erbracht werden.

Beschluss Nr. 04/11/2010

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten

Beschluss Nr. 05/11/2010

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung

In der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Hopfgarten ist eine Stelle als Erzieherin zu besetzen.

Beschäftigungsbeginn: sofort

Beschäftigungsumfang: 40 Wochenstunden

Bewerbungen sind zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal/Personalamt, Gemeinde Hopfgarten, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda.

Bodechtel

Bürgermeister

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

der Gemeinderat hatte in seiner letzten Sitzung in diesem Jahr die schwere Aufgabe, über die Erhöhung der Elternbeiträge zu entscheiden. Auch wenn durch die Landesregierung beteuert wird, dass die Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch Zuweisungen ausfinanziert sei, ist die Wahrheit eine Andere. Die ungebundene Schlüsselzuweisung vom Land an die Gemeinde wurde im Jahr 2010 nicht erhöht. Die Gemeinde soll jedoch aus dieser Zuweisung die höheren Betreuungsaufwände (mehr Personal), insbesondere für die Kinder bis zu 3 Jahren, und die angehobenen Ausstattungsmerkmale des Kindergartens bestreiten - so die Kalkulation der Regierung. Diese Umverteilung ist in Hopfgarten nicht möglich, weil bereits vor der Novellierung des Gesetzes die Finanzmittel für die Pflichtaufgaben nicht ausreichten. Insofern wurden wir gezwungen, die Elternbeiträge der Realität anzupassen, um einen Fortbestand des Kindergartens zu sichern. Auch der Gemeindeanteil an der Betreuung der Kinder wird real steigen. Sollte dazu von den Eltern, deren Kinder unsere Kindertagesstätte besuchen, noch Informationsbedarf bestehen, stehe ich gerne zur Verfügung. In diesem Zusammenhang möchte ich mich bei dem Elternbeirat für die offene und konstruktive Aussprache zu den Satzungen bedanken.

Aller Augen sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das Fest im Familien- oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit. Mit dem Weihnachtsfest wird sich die Hektik der Vorweihnachtszeit legen und wir alle haben wieder ein Ohr für die alten und eigentlich ganz aktuellen Botschaften dieses Festes. Am Heiligabend und den Weihnachtsfeiertagen haben wir dann Zeit für uns, wir haben Zeit für die wahren Werte des Lebens. Die Zeit steht quasi still. Keine großen Entscheidungen in Politik oder Wirtschaft werden gefällt, keine großen Events sind irgendwo angesetzt. Wir können in aller Ruhe mit unseren Nächsten feiern.

Auch fragen wir uns in dieser Zeit, was das alte Jahr gebracht hat und was das neue bringen wird, für uns ganz persönlich und unseren Familien, aber auch für die Gemeinde und das Land, in dem wir leben und tätig sind. Wir können das vergangene Jahr Revue passieren lassen und uns fragen, wo wir stehen, in unserem Leben.

Weihnachten ist ein christliches Fest, doch die Werte, von denen es spricht, werden auch von anderen Religionen hoch gehalten oder von Menschen, die sich eher einem humanistischen Gedankengut verpflichtet fühlen. Alle Völker und Religionen schätzen Frieden und Mitmenschlichkeit. Diese Werte haben Bestand, sie sind nach wie vor gültig und bilden eine Richtschnur unseres Verhaltens.

„Die Zukunft erkennt man nicht, man schafft sie mit“. Im ablaufenden Jahr 2010 haben Sie einen neuen Bürgermeister gewählt. Sie schenken mir das Vertrauen für die nächsten sechs Jahre. Diese Zeit wird in erster Linie davon geprägt sein, die nicht einfache Lage der kommunalen Finanzen der Gemeinde wieder in ein positives Fahrwasser zu bringen. Hierzu kann es auch notwendig sein, eingefahrene Gleise zu verlassen und neue Wege zu gehen.

Ich möchte mich an dieser Stelle recht herzlich beim Gemeinderat und den Bediensteten der Gemeinde Hopfgarten für ihr Engagement im abgelaufenen Jahr bedanken. Mein besonderer Dank gilt allen, die sich vor den Kulissen oder im Verborgenen für die Gemeinde einsetzen.

In diesem Sinne wünschen ich Ihnen allen ein fröhliches und friedvolles Weihnachtsfest, sowie ein gutes, erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2011.

Am **18.12.2010** findet ab **15:00 Uhr** in der Gaststätte „Zur Weintraube“ die Rentnerweihnachtsfeier statt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister Roland Bodechtel



Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 02.11.2010 (Beschluss- Nr. 24/10/10) die Nachtragshaushaltssatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 11.11.2010 die Eingangsbestätigung und die Genehmigung der vorfristigen Bekanntmachung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2010**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 34 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Isseroda folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€		€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	120.800 €	-132.200 €	875.900 €	864.500 €
die Ausgaben	76.200 €	-87.600 €	875.900 €	864.500 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	108.700 €	-58.100 €	76.200 €	126.800 €
die Ausgaben	62.200 €	-11.400 €	76.200 €	126.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **1.300.000,00 €** nicht geändert.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft

Isseroda, den 18.11. 2010

Gemeinde Isseroda

gez.

Lober

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 02.11.2010 (Beschluss- Nr. 28/10/10) die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Isseroda. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 19.11.2010 die Eingangsbestätigung und die Genehmigung der vorfristigen Bekanntmachung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Isseroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 04.05.2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda vom 08.07.2009, zuletzt geändert durch die 1.Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda, vom 14.10.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda in der Sitzung vom 02.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda vom 08.07.2009, zuletzt geändert durch 1.Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 14.10.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,

5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Trauerfeier 15,00 Euro
 - b) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 2 Tagen pro Tag 10,00 Euro
 - c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 5 Tagen pro Tag 10,00 Euro
- (2) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdbestattungsgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erdbestattungsgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen 543,00 Euro
 - b) Doppelgrab zur Beisetzung zwei Verstorbener 1.000,00 Euro
- (2) Bei Verlängerung der Ruhezeit (§ 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda) werden folgende Gebühren pro Verlängerungsjahr erhoben:
 - a) Einzelgrab 18,00 Euro
 - b) Doppelgrab 36,00 Euro

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Urnengrabstätte 181,00 Euro

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 9,00 Euro

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Für die Überlassung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage mit Grabinschrift 875,00 Euro
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 9,00 Euro

§ 9

Gebühren für Grabräumung

- Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21 und 24 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:
 1. bei Erdbestattungsgräbern/Urnengräbern 100,00 Euro
 2. bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf Doppelgräbern errichtet sind, 150,00 Euro
 - b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter 12,50 Euro
 - c) Für Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 12,50 Euro

§ 10

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) die Ausstellung einer Genehmigung zur Beisetzung 10,00 Euro
- b) die Ausstellung einer Urnenbescheinigung 10,00 Euro

§ 11

Gebühren für Abfallentsorgung und Wasserentnahme

- 1) Die Gebühr für Entsorgung und Wasserentnahme auf dem Friedhof beträgt pro Grabstätte und Jahr 7,00 Euro
- 2) Befreit von dieser Gebühr sind alle Inhaber von Grabnutzungsrechten, die diese ab Inkrafttreten dieser Satzung erwerben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung vom 03.02.2000 außer Kraft.

Isseroda, den 25.11.2010

Gemeinde Isseroda

gez.

Lober

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 02.11.2010 (Beschluss- Nr. 26/10/10) die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Isseroda. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 19.11.2010 die Eingangsbestätigung und die Genehmigung der vorfristigen Bekanntmachung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Isseroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda in der Sitzung am 02.11.2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Isseroda als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1,5 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus drei verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen.
 - a) Betreuungsumfang bis 5 Stunden
 - b) Betreuungsumfang bis 8 Stunden
 - c) Betreuungsumfang über 8 Stunden
- (3) Während des Mittagessens und der anschließenden Ruhezeit, von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr ist eine Abholung des Kindes/der Kinder zur Gewährleistung der Ruhe nur in dringenden Fällen erlaubt.
- (4) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (5) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen (Tag

vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) können die Einrichtungen ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.

- (6) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben. Bekanntgaben über die Schließzeiten werden entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Grammetalboten vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang in der Tageseinrichtung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benut-

zung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühr sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder monatlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Leitung der Kindereinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Gemeinde nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr:
Berechnung der maßgeblichen Gebühr/des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Einkommensnachweise, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts)
Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die be-

troffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2007, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24.11.2008 außer Kraft.

Isseroda, den 25.11.2010

Gemeinde Isseroda

gez.

Lober

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 02.11.2010 (Beschluss- Nr. 27/10/10) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Isseroda. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 19.11.2010 die Eingangsbestätigung und die Genehmigung der vorfristigen Bekanntmachung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Isseroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Isseroda hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda in der Sitzung am 02.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in Trägerschaft der Gemeinde Isseroda.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Isseroda erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung und Verabreichung von Getränken der Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
 (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
 (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren (Mittagessen) betragen pro Tag für Warmverpflegung: 1,75 Euro
für Getränke 0,50 Euro.
 (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 09.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
 (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folge-monats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühreinzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. 2 Wochen in den Sommerferien).
 (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
 (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der

Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Kindertagesstätte der Gemeinde Isseroda betreut werden und nach dem angemeldeten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Betreuungsumfang bis 5 Std.		Betreuungsumfang bis 8 Std.	
für 1. Kind	77,00 €	für 1. Kind	103,00 €
für 2. Kind	54,00 €	für 2. Kind	73,00 €
für 3. Kind	39,00 €	für 3. Kind	52,00 €
für 4. Kind	0,00 €	für 4. Kind	0,00 €

Betreuungsumfang über 8 Std.	
für 1. Kind	128,00 €
für 2. Kind	90,00 €
für 3. Kind	64,00 €
für 4. Kind	0,00 €

- (3) Wird ein Kind bis zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der monatlichen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.08.2007, in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.11.2008, außer Kraft.

Gemeinde Isseroda, den 25.11.2010

gez.

Lober

Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschluss Nr.: 14/10

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Errichtung einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Isseroda, entsprechend Angebot vom 11.05.10, an die Firma Thomas Erdmann aus Bad Berka zu vergeben.

Beschluss Nr.: 15/10

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Verwaltungskostensatzung.

Beschluss Nr.: 16/10

Der Gemeinderat beschließt, dem Jugend- und Sportamt mitzuteilen, dass die vorgeschlagenen Fördersummen zur Umsetzung des Neubaus der Kita Isseroda dem Jugendhilfeausschuss als Grundlage zur Erstellung der Prioritätenliste vorzulegen sind.

Nichtamtlicher Teil



Liebe Einwohner,

alljährlich gibt es ein paar besinnliche, ruhige Tage in unserer hektischen Zeit – die Festtage zu Weihnachten und zum Ausklang des alten wie zu Beginn des neuen Jahres. Diese Tage sind eine Zeit der Besinnung, eine Zeit der Harmonie, der guten Wünsche und der guten Vorsätze. Aber genügt es, nur ein paar Tage im Jahr Zeit für Besinnung und Menschlichkeit zu finden? An der Schwelle des Jahres 2011 wünsche ich Ihnen, dass Sie angenehme Feiertage in friedlicher Eintracht erleben, im Großen und Kleinen, in der Familie, mit den Nachbarn, in unserer Gemeinde.

Wir haben im vergangenen Jahr wiederum gemeinsam viel und erfolgreich für unsere Gemeinde gearbeitet.

Höhepunkt des Jahres 2010 waren unumstritten die Festtage anlässlich der 725-Jahrfeier unserer Gemeinde. Vielen Dank an dieser Stelle nochmals an die vielen fleißigen Helfer für die geleistete Arbeit zum Gelingen der Veranstaltungen anlässlich dieses Jubiläums. Weiterer Meilenstein war die Fertigstellung des neuen Spielplatzes im Gutsgarten. Die Resonanz zeigt, dass er von den Kindern angenommen wurde.

Eigentlich sollte auch die Anlage für das Urnengemeinschaftsgrab auf dem Friedhof schon stehen, aber der Winter war schneller. Vielleicht steht es aber auch schon, wenn sie diese Zeilen lesen.

Das Hauptaugenmerk liegt im kommenden Jahr auf dem Beginn der Realisierung der Bebauung des Gutsgeländes mit dem neuen Kindergarten. Dies ist aber abhängig von der finanziellen Situation der Gemeinde im kommenden und den folgenden Jahren.

Eine schlechte Nachricht für das neue Jahr kann ich Ihnen leider nicht ersparen, es wird nicht ohne finanzielle Belastung der Haushalte in der Zukunft abgehen. Gemeinden, die finanzielle Zuschüsse von Bund und Land haben möchten, müssen zuerst ihr eigenes Einnahmenvolumen ausschöpfen. Da hat unsere Gemeinde noch Nachholebedarf. Seit den 90-iger Jahren wurden keine Steuererhöhungen mehr vorgenommen. Wenn alle helfen und sich engagieren – wofür ich Ihnen sehr dankbar bin – wird es auch weiterhin eine gute Zukunft für unsere Gemeinde geben. Ich freue mich über alle, die mir helfen den Beitrag dazu zu leisten.

Ich wünsche jedem Einzelnen von Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, alles Gute im Neuen Jahr, Gesundheit und viel Erfolg.

Lober, Bürgermeister

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 26.10.2010 (Beschluss-Nr. 49/18/2010) die Nachtragshaushaltssatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 30.11.2010 die Eingangsbestätigung und die Genehmigung der vorfristigen Bekanntmachung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Haushaltsjahr 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 34 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	71.100 €	-280.600 €	1.984.700 €	1.775.200 €
die Ausgaben	138.000 €	-347.500 €	1.984.700 €	1.775.200 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	104.500 €	-250.900 €	357.100 €	210.700 €
die Ausgaben	62.500 €	-208.900 €	357.100 €	210.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft

Mönchenholzhausen, den 01.12.2010

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.

Nolte

Bürgermeister

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Seit Juli d. J. findet die Sprechstunde jeweils am Dienstag von 16 – 17 Uhr im Gemeindebüro statt. Urlaubsbedingt ist das Gemeindebüro am 23.12. und 30.12.2010 geschlossen. In dringenden Fällen bitte ich, sich an die Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zu wenden

Schließzeiten Kindertagesstätte „Mönchszwerge“ 2011:

Die Kita ist in Abstimmung mit der Elternvertretung im nächsten Jahr an folgenden Tagen geschlossen: 20./21.4., 3.6. und 22.12.2011 – 1.1.2012.

Bitte merken Sie sich diese Termine vor.

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung

In der Kindertagsstätte „Mönchszwerge“ in Mönchenholzhausen ist eine Stelle als Erzieherin zu besetzen.

Beschäftigungsbeginn: sofort

Beschäftigungsumfang: 30 Wochenstunden

Bewerbungen sind zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal/Personalamt, Gemeinde Mönchenholzhausen, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda.

Nolte, Bürgermeister

Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,

für die Adventszeit und für das Weihnachtsfest sowie den bevorstehenden Jahreswechsel wünsche ich Ihnen allen alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg.

Hinweise: Bei den Ortsteil-Bgm. sind Spermüllkarten und auch „Gelbe Säcke“ zu erhalten.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 18.1.2011., 19.30 Uhr in Sohnstedt, „Russischer Hof“ statt. Bitte beachten Sie die Aushänge in den Verkündungstafeln.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Mitteilung der Kita „Möchszwerge“

Wir wünschen allen Kindern und ihren Familien ein fröhliches Weihnachtsfest und einen gesunden Start ins neue Jahr. Für die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder in dem vergangenen Jahr danken wir dem Gemeinderat Mönchenholzhausen, unserer Elternvertretung und dem Förderverein „Mönchszwerge“ e.V.

Das Team der Kita Mönchszwerge



Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern *Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederzimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 26.10.2010 (Beschluss-Nr. 03/092010) die Nachtragshaushaltssatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 24.11.2010 die Eingangsbestätigung und die Genehmigung der vorfristigen Bekanntmachung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederzimmern für das Haushaltsjahr 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 34 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Niederzimmern folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	298.500 €	-239.500 €	1.106.200 €	1.165.200 €
die Ausgaben	82.100 €	-23.100 €	1.106.200 €	1.165.200 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	64.000 €	-8.000 €	304.100 €	309.700 €
die Ausgaben	74.000 €	-53.600 €	304.100 €	309.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 142.000,00 € nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 6

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft

Niederzimmern, den 30.11.2010

Gemeinde Niederzimmern

gez.

Schmidt-Rose

Bürgermeisterin

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 26.10.2010

Beschl.Nr.: 01-09/10:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.08.2010

Beschl.Nr.: 02-09/10:

Finanzplan zum Nachtragshaushalt 2010

Beschl.Nr.: 03-09/10: Nachtragshaushalt 2010

Beschl.Nr.: 04-09/10: Kitabenutzungssatzung

Beschl.Nr.: 05-09/10: Kitagebürensatzung

Beschl.Nr.: 06-09/10:

Abschluss eines Konzessionsvertrages mit E.ON

Beschl.Nr.: 07-09/10: Verkehrsrechtliche Anordnung

Beschl.Nr.: 08-09/10:

Vereinbarung zum Holzverkauf mit den Thüringer Forstamt

Beschl.Nr.: 09-09/10:

Auftragsvergabe zur Erstellung eines Baugutachtens zum komm.

Wohnungsbestand an das Sachverständigenbüro Weise/ Weimar

Termine:

14.12.2010 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im
Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

Nichtamtlicher Teil

Das Jahr 2010 in Niederzimmern

Tragisches Unglück

Zu Beginn des Jahresrückblicks ist es mir wichtig an das schwere Unglück am Maifeuer zu erinnern. Es ist für alle im Dorf sehr schmerzlich, dass bei diesem ansonsten so fröhlichen und spektakulären Fest in diesem Jahr ein junger Mensch so schwer verunglückt ist, dass er nun querschnittsgelähmt bleibt. Ich möchte ihm und seiner Familie nochmals auch an dieser Stelle zu Ausdruck bringen, dass Niederzimmern diesen Unfall sehr bedauert.

Angergasse

Nun ist unsere Angergasse eine schöne und gute Straße. Mehr als zehn Jahre hat es gedauert bis alles zusammen passte. Der Abwasserverband, der Kreis und die Gemeinde bekamen Förderung vom Land und hatten die Mittel im Haushalt berücksichtigt. Länger als ein Jahr wurde gebaut und mehr als 1 Mio. € dafür ausgegeben. Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Bürgersteige und Straßendecke sind perfekt. Vielen Dank noch mal an alle, die gebaut und geplant haben und an alle, die Dreck und Lärm geduldig ertragen haben.

Mitarbeiter der Gemeinde

Mit Frau Müller als neuer Leiterin geht es mit Elan weiter für die Jüngsten des Dorfs. Es freut mich, dass wir jemanden zur Leitung unseres Kindergartens finden konnten, der einerseits sehr gut ausgebildet ist und andererseits auch – wie Herr Storch zur „Kindergartenmannschaft“ passt. Ich wünsche Frau Müller Nerven, Kraft und Geduld für diese wichtige Aufgabe. Frau Abicht sage ich herzlichen Dank für die Leitung in der Übergangszeit und Frau Franke - stellvertretend auch für alle anderen Kindergärtnerinnen - ganz herzlichen Dank für ihre langjährige und tolle Arbeit zu Wohl zahlreicher Kindergenerationen von Niederzimmern.

Herr Kruschke hat in Verstärkung bekommen. Zusammen mit Herrn Bock werden nun die wichtigen Arbeiten für unser Dorf erledigt. Viele große und kleine Dinge die übers Jahr anfallen, können nun weiterhin zu unsere aller Zufriedenheit erledigt werden. Bedanken möchte ich mich auch bei Frau Tomporowski und Herrn Scholl. Ohne Sie wäre manches im Dorf nicht so gut in Ordnung. An dieser Stelle auch Dank an Bärbel Ulrich, die sich um das „Schriftliche“ was so in einer Gemeinde anfällt gekümmert hat. Ohne Sie wüsste ich häufig nicht, wie ich alle Anliegen in der Gemeinde erledigen könnte.

Konjunkturprogramm

Ja, auch in Niederzimmern ist von dem großen Geld der Bundesregierung zur Unterstützung der Konjunktur in der Wirtschaftskrise etwas angekommen. Im Kindergarten konnte weiter renoviert und auch in der „Unteren Schule“ mit dem Geld die Toiletten erneuert werden. Die Handwerker aus dem Dorf bzw. der Umgebung hatten zu tun und auch die Gemeinde den Nutzen.

Niederzimmern und die Schlaglöcher

Dass hätte ich in meinen kühnsten Träumen nicht gedacht, dass von Hongkong über Namibia bis New-York, in der BBC, dem tschechischen und dem russischen Fernsehen und in allen großen europäischen Zeitungen und vielen deutschen Regionalsendern Niederzimmern einmal eine Rolle spielen würde. In diesem Jahr ist es mit einer letztlich lustigen Idee geglückt, dem Schlaglochverkauf. Ich habe mich sehr darüber gefreut, dass Niederzimmern mit dieser Idee gelungen ist, die Welt ein wenig zum Schmunzeln zu bringen. Bei allen die mitgemacht haben und bei allen die den Rummel ertragen habe, möchte ich mich bedanken. Ich hoffe – und das Wahlergebnis für den Bürgermeister dieses unterstützt diese Hoffnung – dass mir den Presserummel keiner übel genommen hat. Ich hab es gern gemacht! Wer Lust hat, kann sich eine Zusammenfassung am Nachmittag des Heiligabend in der Sendung „Wir warten auf den Weihnachtsmann“ (ich würde eigentlich lieber vom Christkind sprechen) ansehen

Vereinsleben

Was wäre Niederzimmern ohne seine Vereine! Was wäre unser Dorf ohne aktive und unermüdliche Vorsitzende und Präsidenten? Es ist für mich immer wieder eine große Freude, dass das Vereinsleben bei uns blüht, viel gemeinsam im Dorf unternommen wird und viel gemeinsam gefeiert wird. Ich möchte alle bitten, die sich engagieren, ob für den Sport, ob für die Natur, ob für unsere Sicherheit oder einfach um Freude zu machen auch im nächsten Jahr mit Ideen, Arbeit und Freude dabei zu bleiben. Das macht Niederzimmern aus und wir brauchen jeden.

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Das Jahr 2010 geht seinem Ende entgegen und die Weihnachtszeit hat mit relativ viel Schnee so perfekt begonnen, dass man schon wieder darüber meckern muss, weil soviel Perfektion ist auch schwer zu ertragen und eigentlich wollten wir da noch ein Loch zu machen und hier eine Leitung verlegen und die Nässe und Dunkelheit hatte uns unleidlich gemacht und plötzlich aber auch nicht unerwartet - Schnee – kein Drama, kein Chaos?, eine weiße Decke über die noch nicht fertigen Dinge, alles zugedeckt und dazu hell und freundlich... und so bot sich bereits am 1.Adventswochenende die Gelegenheit zum Genuss eines vollendeten Winterspazierganges unmittelbar hinter dem Dorf, im Landschaftspark oder im Hölzchen unweit der Wohnung... Wer mehr verlangt, verlangt zuviel...

Zum Jahresende ist die Bilanzierung des Jahres eine gute Tradition und nach nunmehr 11 Jahren im Bürgermeisteramt möchte ich mich nur ungern wiederholen und trotzdem dieser Tradition gerne gerecht werden. Aus der Sicht der Gemeindebelange gibt auch der Jahresrückblick auf das Jahr 2010 weiterhin Anlass zur Zufriedenheit und Optimismus. Der Gemeinderat hat sich in diesem Jahr bei der Erledigung der Hausaufgaben mehr Zeit genommen als in den Vorjahren, so dass der Haushalt relativ spät aufgestellt war. Trotz verringerter Gewerbesteuererinnahmen konnten die notwendigen und noch möglichen Dinge erledigt werden und so bleiben die Ergebnisse auch in diesem Jahr positiv, trotz Wirtschaftskrise und Wiederwahl des Bürgermeisters und obwohl der Bürgermeister in seiner Freizeit dem Wanderreiten und dem Chorgesang im Männerchor und Kirchenchor nachgeht...

So freue ich mich auf ruhige und besinnliche Augenblicke und auf die Aufgaben im neuen Jahr und möchte mich an dieser Stelle wie immer bei allen hauptamtlich und ehrenamtlich Mitwirkenden, bei allen Mitarbeitern der Verwaltungen, den Planern und Beratern, den Gemeinde- und Ortsräten, den Handwerkern, den Bauarbeitern, den Sozialarbeitern, den Gemeindearbeitern, Erzieherinnen und Lehrern sowie den Kolleginnen und Kollegen Ortsbürgermeister und all denen die sich in der Aufzählung eventuell nicht wieder finden und selbstverständlich dazugehören (Polizisten, Journalisten, Manager, Kameraden der Feuerwehren, Sponsoren, Blutspender, Senioren-, Eltern- und Jugendvertreter, Kirmesgesellschaften, Heimat-, Naturschutz-, Sport-, Geflügel-, Gesangsvereinsmitglieder etc.), recht herzlich bedanken und verbleibe mit den besten Wünschen und herzlichen Grüßen auch an unsere alten und neuen Freunde in Frankreich - Kolbsheim und Finnland - Viitasaari, sowie den Europäischen Freiwilligen, die seit 2006 Nohra besuchten: aus Frankreich - Marie, Spanien - Mapi, der Slowakei - Julo, Russland - Elena, Türkei - Ayse, Spanien - Lydia und Kristina, Italien Bilen und Lara, Ukraine - Sascha, Armenien - Hasmik und aus Griechenland - Zoina mit Freundin Pany und Freund Georges

Nehmen Sie die Einladungen zu den zahlreichen weihnachtlichen Angebote der Vereine unserer Region an und genießen Sie die kulturelle Vielfalt der Darbietungen vom Gesang bis zur Gebäck... und unterhalten Sie sich miteinander darüber...

Ihnen Allen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und alle guten Wünsche für das bevorstehende Jahr 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schiller Bürgermeister Nohra



Öffentliche Ausschreibung

- Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene **Gewerbefläche** in der Größe von 1000 m² bis zu 4 ha im U.N.O. Gewerbepark und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 25,-€/m², wobei einzelne Flächen zum Unkostenpreis (Grunderwerb + Erschließungsaufwand) oder auch in **Erbpacht** abgegeben werden.
- Im Wohngebiet Ulla, am Brachberg bietet die Gemeinde Nohra verschiedene erschlossenes Baugrundstück von 350m² bis 998m² Grundstücksfläche zum Bau von Einfamilien oder Doppelhäuser zum Kauf oder in Erbpacht an. Verhandlungsbasis bildet der seit kurzem verringerte Verkehrswert von 65,-€ pro m².

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herr Klein 03643 - 831160 oder
beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herr Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail -Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im
Internet unter www.vg-grammetal.de

- Die Gemeinde Nohra hat beschlossen die öffentlichen Dachflächen der Bürgerhäuser zur Installation von Solarmodulen auf Pachtbasis zur Verfügung zu stellen. Analysen zur Machbarkeit liegen bisher nicht vor.

Interessenten richten Ihr Angebot bitte an die Gemeinde Nohra, Herrenstraße 34, 99428 Nohra.

Rückfragen können Sie telefonisch an Herrn Bürgermeister Schiller richten 03643 825224 oder per FAX 03643 773434.

Liebe Einwohner von Nohra!

Wir Ortschronisten möchten uns natürlich auch für das anhaltende Interesse an unserer Arbeit bedanken und zum Jahresende die besten Wünsche für Gesundheit und Glück übermitteln. Außerdem möchten wir Euch bei dieser Gelegenheit hiermit um Eure Mithilfe und Unterstützung für die Arbeit zur Erfassung unserer Chronik und Ortsgeschichte bitten. Wir tun es für unsere Nachwelt. Schon die jüngere Generation weiß nicht was ein Bauer noch vor 30-40 Jahren von Früh bis Spät arbeiten musste, um für das tägliche Brot zu sorgen. Jedes Foto, jede Niederschrift, mög'es noch so unbedeutend erscheinen, jedes alte Gerät aus Haus und Hof, nehmen wir gerne entgegen. Auch wenn diese Dinge defekt und nicht mehr gebrauchsfähig sind, vielleicht kann man sie herrichten. In unserer Heimatstube haben wir schon über 220 Gegenstände aufgenommen, die bei vielen Besuchern schon ein Erstaunen und die Frage aufgeworfen hat: "Was ist denn das für ein Ding?" Wir freuen uns über solche Fragen und sind gerne bereit, diese zu beantworten. Auch was die Zeit nach dem II. Weltkrieg und die Zeit der Besetzung durch die Sowjet-Armee betrifft.

Vielen Dank Ihnen allen Ihr Gerhard Henschel / Ortschronist

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 16.09.2010 (Beschluss- Nr. 02/10/10) die Verwaltungskostensatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 08.10.2010 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ottstedt a.B.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. in der Sitzung am 16.09.2010 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendung des ThürVwKostG und der ThürAllgVw-KostO

Die Gemeinde Ottstedt a.B. erklärt für den eigenen Wirkungskreis das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) zuletzt geändert Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde vom 26.04.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2002 außer Kraft.

Ottstedt a.B., d. 26.11.2010

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen**Beschluß Nr. 03/12/2010 des Gemeinderats Ottstedt a.B.****Ankündigungsbeschluss**

Für die Abwassergebührenbemessung war mit der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 31.07.2009 der Kalkulationszeitraum auf 2 Jahre und zwar vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010 festgesetzt worden.

Die Gebühren sind deshalb ab 01.01.2011 neu zu bestimmen.

Grundlage der neuen Gebührenkalkulation bilden einerseits die zu erwartenden zukünftigen Einnahmen und Ausgaben als auch die sich zum Ende des abgelaufenen Bemessungszeitraumes ergebenden Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen.

Da das Rechnungsergebnis der abgelaufenen Periode 2009-2010 erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2010 feststeht, ist die Neubemessung der Abwassergebühr und die damit verbundene Satzungsänderung bis zum 31.12.2010 nicht zweckmäßig.

Dementsprechend wird vorsorglich angekündigt, dass

- die Einleitungsgebühr für Volleinleiter (§ 3 Absatz 1, Satz 2 GS-EWS) max. 5,00 €/m³,
- die Einleitungsgebühr für Teileinleiter (§ 3 Absatz 3, Satz 1 GS-EWS) max. 2,50 €/m³ und
- die Beseitigungsgebühr (§ 4 Abs. 2 GS-EWS) max. 30,00 €/m³ betragen soll

Die entsprechende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung soll bis zum 30.06.2011 vom Gemeinderat erlassen und rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats: 7

davon anwesend : 6

JA-Stimmen : 6

NEIN-Stimmen : 0

Enthaltung : 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ottstedt a.B., d. 30.11.2010

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil***Fröhliche Weihnachten und ein gutes, gesundes Neues Jahr 2011 !***

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Ottstedt am Berge !

Wie jedes Jahr verbinden Gemeinderat und Bürgermeister von Ottstedt diese Wünsche mit einem kurzen Rückblick auf unsere Arbeit, gefasste Beschlüsse und Ereignisse im Dorf.

Mit der diesjährigen Wahl wurde von Ihnen Hans-Werner Fleischhauer als alter Bürgermeister für die kommenden sechs Jahre erneut im Amt bestätigt Unsere Wahlbeteiligung war im Vergleich zu anderen Kommunen sehr rege. Hans-Werner Fleischhauer dankt Ihnen nochmals für das entgegengebrachte Vertrauen und hofft weiterhin auf gute Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Bürgerschaft unseres Dorfes.

Für das Dorfgemeinschaftshaus (Gaststätte) wurden Möglichkeiten einer weiteren Sanierung geprüft (Saal), ohne Fördermittel wird jedoch keine grundlegende Umbau- oder Erneuerungsmaßnahme durchzuführen sein. Die Möglichkeit einer privaten Nutzung der Gasträume für Feierlichkeiten wurde gut angenommen, aber das Inventar sollte zukünftig pfleglicher gehandhabt werden. Leider wurden für die Wohnung im Obergeschoss noch keine Mieter gefunden.

Am Plan wurden umfangreiche Straßensanierungen durchgeführt, die das Erscheinungsbild unseres Ortes erheblich verbessert haben.



Dieser Bereich soll in eine verkehrsberuhigte Zone umgewandelt werden.

Der Gehwegbau wurde nach den finanziellen Möglichkeiten fortgesetzt und die Bushaltestellenhäuschen wurden saniert.

Die sechsmonatige Mitarbeit eines Gemeindarbeiters hat zur Sauberkeit der öffentlichen Flächen erheblich beigetragen.

Mehrere Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Bauanträgen wurden auch 2010 vom Gemeinderat gefasst und im Grammetalboten veröffentlicht. Leider war das Bürgerinteresse an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen nicht besser als im Vorjahr.

Die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur wurde vom Gemeinderat vorangetrieben und wird auch die nächsten Jahre noch in Anspruch nehmen. Die maroden Bungalows der ehemaligen Schweinemast und das Trafoshaus wurden abgerissen und das Gelände renaturiert.

An einer Versorgung der Ottstedter mit schnellem Internet wird weiter gearbeitet, das Interessenbekundungsverfahren wurde dazu fristgerecht veröffentlicht.

Da der Vertrag des Gemeindarbeiters am 30.11.2010 endete, bitten wir alle Bürger, auf Räum- und Streupflichten besonders zu achten. Dazu gehört auch die Instandhaltung ihrer Grundstücksentwässerungen und die Wartung der Straßentwässerung vor den Grundstücken, damit auch bei schlechtem Wetter Unfälle und Havarien vermieden werden können. Rückblickend bedanke ich mich beim Gemeinderat und bei allen Bürgerinnen und Bürgern von Ottstedt am Berge für Ihr Vertrauen und Ihre aktive Mitarbeit für die Belange unseres Dorfes. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2011.

Ottstedt am Berge im Dezember 2010

Ihr Bürgermeister Hans-Werner Fleischhauer

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 27.10.2010 (Beschluss-Nr. 3/7/2010) die Nachtragshaushaltssatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 10.11.2010 die Eingangsbestätigung und die Genehmigung der vorfristigen Bekanntmachung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 34 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Troistedt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.000 €	-10.700 €	234.800 €	231.100 €
die Ausgaben	43.400 €	-47.100 €	234.800 €	231.100 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	64.000 €	0 €	101.500 €	165.500 €
die Ausgaben	74.000 €	-10.000 €	101.500 €	165.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 6

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft

Troistedt, den 03.11.2010

Gemeinde Troistedt

gez. Quiet

Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Troistedt,

Ein Jahr mit Höhen und Tiefen aber auch mit glücklichen Momenten neigt sich dem Ende. Die Zeit der Besinnung und der vorweihnachtlichen Freude beginnt.

Ich wünsche allen, auch im Namen des Gemeinderates, eine schöne Weihnachtszeit, ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2011. Möge es uns viel Gesundheit, Glück und Erfolg bringen.

Ihre Petra Quiet Bürgermeisterin



Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

- 12.12. 09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederzimmern
 19.12. 17.00 Uhr Chorkonzert Niederzimmern
 24.12. Krippenspiel: 15.00 Uhr Ottstedt; 16.00 Uhr Utzberg; 17.00 Uhr Hopfgarten; 18.00 Uhr Niederzimmern
 25.12. 10.00 Uhr Niederzimmern
 26.12. 10.30 Uhr Hopfgarten
 31.12. 10.30 Uhr Hopfgarten; 14.00 Uhr Niederzimmern

**Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern:** Donnerstags, 14.30 Uhr in der Schulzeit**Konfirmandenunterricht:** Mittwochs: 15.12. jeweils 16.00-17.00 Uhr Pfarrhaus Niederzimmern**Vorkonfirmandenunterricht:** Montags: 20.12.10 jeweils 16.00-17.00 Uhr Pfarrhaus Hopfgarten**Termine für das Kirchspiel Nohra**

Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß; Troistedt, Mönchenholzhausen

Pfarramt Nohra, Herrenstr. 32, 99428 Nohra, Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112 pfarramt.nohra-online.de

Sprechzeiten im Pfarrbüro Nohra: Katrin Bock ist dienstags, 16.00-18.00, und donnerstags, 9.00-11.30, im Pfarramt

Pfarrer Christian Dietrich donnerstags 18.30-19.00 und nach Vereinbarung

Gottesdienste

- 11.12. 17.00 Mönchenholzhausen, Abendsegen zum Abschluss des Adventmarktes
 12.12. 10:00 Ulla, Gottesdienst
 19.12. 10:00 Nohra, Gottesdienst
 24.12. 14.30 Ulla, Christvesper (mit Krippenspiel); 16.00 Mönchenholzhausen, Christvesper (mit Krippenspiel)
 17.00 Bechstedtstraß, mit dem Beauftragte der Thüringer Landesregierung zur Lutherdekade, Dr. Thomas A. Seidel
 17:00 Nohra; 17.00 Troistedt (mit Krippenspiel)
 26.12 10.00 Troistedt
 27.12 10.00 Ulla
 31.12 18.00 Troistedt
 02.01. 10.00 Ulla; 14.00 Mönchenholzhausen
 06.01. 18.00 Linderbach, Regionalgottesdienst zum Epiphaniastag
 09.01. 10:00 Nohra
 16.01. 10:00 Ulla; 14:00 Troistedt

**Pfarramt Klettbach**

Straße der Einheit 1, 99102 Klettbach, Telefon: 03 62 09 222, Fax: 03 62 09 437 03, E-Mail: kirche@klettbach.de

Internet: www.kirche.klettbach.de

- 12.12. 09:30 Uhr in Klettbach
 24.12. 14:00 Uhr in Hayn; 15:00 Uhr in Eichelborn; 15:15 Uhr in Sohnstedt mit Krippenspiel; 16:00 Uhr in Obernissa mit Krippenspiel
 25.12. 10:00 Uhr in Meckfeld
 31.12. 16:30 Uhr in Schellroda
 02.01. 10:00 Uhr in Klettbach Zentraler Gottesdienst zum Neuen Jahr

**„Lieder zur Weihnacht“**

Am Freitag, 17.12.2009 findet um 19.00 Uhr in der Kirche zu Obernissa die musikalische Veranstaltung „Lieder zur Weihnacht“ statt. Der Eintritt ist frei. Um eine Spende für den Verein wird gebeten. „Freunde der Kirchenmusik Obernissa“ e. V.

Der Wigberti-Chor Niederzimmern

lädt ganz herzlich zum Adventskonzert am **Sonntag, dem 19. Dezember 2010 um 17.00 Uhr in die Kirche Niederzimmern** ein. Gemeinsam mit dem Volksschor Hopfgarten dem Gemischten Chor Troistedt und der Solistin Christiane Hauboldt singen wir Lieder zur Weihnachtszeit

Advent bei Mauritius - 12. Dezember 2010

Am 3. Adventssonntag lädt der Weimarer Ortsteil Niedergrunstedt traditionell zu „Advent bei Mauritius“ ein. Auch 2010 soll es wieder ein beschaulicher Adventssonntag im stimmungsvollen Ortskern mit ausgewählten (kunst)handwerklichen Ständen und einem vielfältigen Programm werden.

Marktsortiment:

Erzgebirgische Schnitz- und Drechselarbeiten, Naturschmuck aus Lateinamerika, Textilien aus Alpakawolle, Filzprodukte, Keramik, mexikanische Handwerkskunst, handgefertigte Puppen und Theaterfiguren, Schals und Stulpen, Handgewebtes, Handgenähtes und Handgestricktes, Naturseifen und Badezusätze, Weihnachtsdeko, Holzspielzeug, Papiersterne und -lampen, Bücher, Malerei und Grafik, gebrannte Mandeln und Nüsse, Schokofrüchte, Lebkuchen, Konfitüre, Gelee, Chutney, Sirup, Saft, Trockenobst, Likör, Zigarren, Weihnachtsbäume

Programm:

ab 11 Uhr: Adventsmarkt im Ortskern vom Anger bis zum Bäckerplatz, Kunstausstellung im Hofatelier mit Verkauf, Keramik-Galerie Keitel, Landfleischerei Scheit, Hofladen INN-GRUEN geöffnet, Weihnachtsbäume und Holzbearbeitungstechnik auf dem Anger, Viele Angebote für Kinder im Vereinshaus, Jugendclub und Brauhaus
 Weihnachtsleckereien vom Anger bis zum Bäckerplatz

ab 14 Uhr: Kinderprogramm des KISUM-Musikkindergartens mit Hausmusik im Brauhaus
 14 Uhr: Turmblasen mit den Mauritiusbläsern
 15 Uhr: Technikvorführung auf dem Anger
 16 Uhr: Chorkonzert der Ameisenkinder vom Goethegymnasium in der Mauritiuskirche
 17 Uhr: Puppentheater „Schneeweißchen und Rosenrot“ im Brauhaus

Veranstalter: Ortsbürgermeisterin und Ortsteilrat Niedergrunstedt

Info: Parkplatz ist ausgeschildert, die Nutzung ist allerdings witterungsabhängig.

Von Weimar ist der Markt auch ohne PKW mit Buslinie 6 oder Regionalbahn nach Kranichfeld (Haltestelle Obergrunstedt) erreichbar.



STAATLICHE GRUNDSCHULE NIEDERZIMMERN

Nach der Installation unserer neuen Whiteboardtafel hatte der Raum der Klasse 4 einen neuen Farbanstrich nötig. Dabei haben uns viele Eltern, unser Hausmeister und vor allem **Herr Bohm** mit seiner **Firma „Maler Farbklecks“** unterstützt. Jetzt erleuchtet der Raum in einem freundlichen Grün. Wir fühlen uns sehr wohl und möchten uns auf diesem Weg recht herzlich bedanken.

Die Schüler der Grundschule Niederzimmern



P.S. Einladung an alle Interessenten

Hiermit möchten wir noch in diesem Jahr alle Interessenten zur Gründung eines Heimat- und Traditionsvereines Nohra am 15.12.2010 um 19.30 Uhr in das Bürgermeisteramt/ Gemeindehaus Nohra in der Herrenstr.Nr.34 99428 Nohra herzlich einladen. Als ein wesentliches Ziel des Vereines wird die Betreuung und Entwicklung der Heimatstube gesehen, sowie die Entwicklung des Wohnumfeldes von Nohra und die Förderung und Durchführung von Kinderfreizeit- und Sportangeboten. Der Verein möchte sich zur Erhaltung des Nohr'schen Saales einsetzen.
 Im Auftrag Andreas Schiller

Werte Frau Vent!

Auf diesen Weg möchte ich mich persönlich bei Ihnen ganz herzlich bedanken für Ihre jahrelange Hilfe und Unterstützung bei der Realisierung der Offenen Kinder – und Jugendarbeit in Hopfgarten und das im Namen des Kinder- und Jugendfördervereines Grammatat e.V. wie auch der Kinder und Jugendlichen. Wir alle wissen um Ihren Einsatz, dass wir heute so einen schönen Jugendclub in Hopfgarten haben. Selbst bei der Bewältigung der Höhen und Tiefen, die es in der Arbeit mit den jungen Leuten immer mal gibt, konnten wir immer auf Ihr Verständnis hoffen. Deshalb auch im Namen der Kinder und Jugendlichen, ein großes Dankeschön und weiterhin alles Gute für Sie. Frau Vent ist nicht nur unsere Bürgermeisterin gewesen, Sie hörten immer zu und halfen, wo Sie es nur konnten. Sie wusste immer einen Weg und gemeinsam ging es dann viel besser. Und dafür DANKE. Liebe Frau Vent, im Laufe der Zeit sind Sie für mich auch eine sehr gute Freundin geworden, die ich nicht mehr missen möchte. Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein schönes Weihnachtsfest und einen guten und vor allem gesunden Rutsch ins Jahr 2011, wo wir uns wieder sehen werden.

Hochachtungsvoll *Kerstin Schmöger und der Jugendclub Hopfgarten*

Allen Jubilaren "Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute"

Bechstetstraß		Hentschel, Gertrud	zum 85. am 15.12.
Pabst, Maria	zum 85. am 23.12.	Geist, Martin	zum 75. am 02.01.
Cattus, Anneliese	zum 91. am 11.01.	Wagner, Erhard	zum 80. am 14.01.
Daasdorf a.B.		Mönchenholzhausen/Hayn	
Graul, Margarete	zum 97. am 20.12.	Hecker, Egon	zum 75. am 10.01.
Mnich, Gertrud	zum 70. am 02.01.	Mönchenholzhausen/Sohnstedt	
Hopfgarten		Gundermann, Erika	zum 80. am 21.12.
Brömmer, Herta	zum 91. am 15.12.	Wagner, Renate	zum 70. am 30.12.
Pabst, Elli	zum 80. am 24.12.	Niederzimmern	
Kirst, Else	zum 85. am 25.12.	Karst, Else	zum 75. am 15.12.
Bernatek, Ingeburg	zum 75. am 31.12.	Lamm, Hildegard	zum 70. am 08.01.
Straube, Ilse	zum 91. am 11.01.	Nohra	
Scheuner, Horst	zum 80. am 12.01.	Sauer, Karin	zum 65. am 27.12.
Linß, Irma	zum 97. am 15.01.	Hüter, Monika	zum 70. am 13.01.
Isseroda		Nohra/ Ulla	
Bamfaste, Ingeborg	zum 80. am 27.12.	Handke, Ingeborg	zum 75. am 24.12.
Münch, Monika	zum 70. am 13.01.	Lange, Anita	zum 75. am 12.01.
Mönchenholzhausen		Nohra/ Utzberg	
Witschel, Günter	zum 65. am 28.12.	Baumgarten, Brigitte	zum 70. am 29.12.
Mönchenholzhausen/Eichelborn		Stötzer, Gerda	zum 75. am 05.01.
Wagner, Gerda	zum 70. am 14.12.	Ottstedt a.B.	
		Fackelmann, Dieter	zum 65. am 13.12.

Ehejubilare

zum 60-jährigen Ehejubiläum:

Irene und Kurt Lehmann aus Mönchenholzhausen am 16.12.

Frieda und Erich Grenzel aus Utzberg am 23.12.1950

zum 50-jährigen Ehejubiläum:

Ursula und Konrad Schumann aus Nohra am 14.01.

Entsorgungsplan 2011

Tourenplan Hausmüll – Bereich Mönchenholzhausen

Entsorgungstag	Woche	letzte Entsorgung 2010	erste Entsorgung 2011	zweite Entsorgung 2011
Dienstag	gerade Kalenderwoche	28.12.2010	11.01.2011	25.01.2011

Entsorgung durch: REMONDIS GmbH, Tel. 036371/5560; Fax 036371/55621

Tourenplan Hausmüll				Tourenplan Sammlung Altpapier												
Montag	Dienstag	Mittwoch	Freitag	Dienstag	Dienstag	Mittwoch										
Isseroda Bechstedtstraß Utzberg Obergrunstedt U-N-O Gewerbegebiet	Hopfgarten Niederzimmern Ulla Daasdorf a. B. Troistedt	Ottstedt a. B.	Nohra	Niederzimmern Hopfgarten Utzberg	Troistedt	Bechstedtstraß Isseroda Obergrunstedt Nohra Ulla U-N-O Gewerbegebiet.										
03. Januar	04. Januar	05. Januar	14. Januar	04. Januar	11. Januar	05. Januar										
17. Januar	18. Januar	19. Januar	28. Januar	01. Februar	08. Februar	02. Februar										
31. Januar	01. Februar	02. Februar	11. Februar	01. März	08. März	02. März										
14. Februar	15. Februar	16. Februar	25. Februar	05. April	12. April	06. April										
28. Februar	01. März	02. März	11. März	03. Mai	10. Mai	04. Mai										
14. März	15. März	16. März	25. März	07. Juni	14. Juni	08. Juni										
28. März	29. März	30. März	08. April	05. Juli	12. Juli	06. Juli										
11. April	12. April	13. April	23. April	02. August	09. August	03. August										
26. April	26. April	27. April	06. Mai	06. September	13. September	07. September										
09. Mai	10. Mai	11. Mai	20. Mai	04. Oktober	11. Oktober	05. Oktober										
23. Mai	24. Mai	25. Mai	03. Juni	01. November	08. November	02. November										
06. Juni	07. Juni	08. Juni	17. Juni	06. Dezember	13. Dezember	07. Dezember										
20. Juni	21. Juni	22. Juni	01. Juli	Entsorgung durch:												
04. Juli	05. Juli	06. Juli	15. Juli	Entrans GmbH		Tel.: 036452/71562										
18. Juli	19. Juli	20. Juli	29. Juli	Forstweg 1												
01. August	02. August	03. August	12. August	99439 Schwerstedt		Fax: 036452/72425										
15. August	16. August	17. August	26. August	Mönchenholzhausen, alle Orte												
29. August	30. August	31. August	09. September	freitags												
12. Septembe	13. Septembe	14. September	23. September	14. 01.	11. 02.	11. 03.	08. 04.	06. 05.	03. 06.	01. 07.	29. 07.	26. 08.	23. 09.	21. 10.	18. 11.	16. 12.
26. Septembe	27. Septembe	28. September	07. Oktober	Entsorgung durch: REMONDIS GmbH, Tel. 036371/5560; Fax 036371/55621												
10. Oktober	11. Oktober	12. Oktober	21. Oktober													
24. Oktober	25. Oktober	26. Oktober	04. November													
07. November	08. November	09. November	18. November													
21. November	22. November	23. November	02. Dezember													
05. Dezember	06. Dezember	07. Dezember	16. Dezember													
19. Dezember	20. Dezember	21. Dezember	11. Februar													

Entsorgung der gelben Säcke 2011

Gemeinde	Tag														
Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Utzberg, Ottstedt a.B., Gewerbegebiet U-N-O, Obergrunstedt	frei- tags	07.	21.	04.	18.	04.	18.	01.	15.	29.	13.	27.	10.	24.	
		01.	01.	02.	02.	03.	03.	04.	04.	04.	05.	05.	06.	06.	
Ulla	don- ners- tags	08.	22.	05.	19.	02.	16.	30.	14.	28.	11.	25.	09.	23.	
		07.	07.	08.	08.	09.	09.	09.	10.	10.	11.	11.	12.	12.	
Troistedt	diens- tags	06.	20.	03.	17.	03.	17.	31.	14.	28.	12.	26.	09.	23.	
		01.	01.	02.	02.	03.	03.	03.	04.	04.	05.	05.	06.	06.	
		07.	21.	04.	18.	01.	15.	29.	13.	27.	10.	24.	08.	22.	
		07.	07.	08.	08.	09.	09.	09.	10.	10.	11.	11.	12.	12.	
		11.	25.	08.	22.	08.	22.	05.	19.	03.	17.	31.	14.	28.	
		01.	01.	02.	02.	03.	03.	04.	04.	05.	05.	06.	06.		
		12.	26.	09.	23.	06.	20.	04.	18.	01.	15.	29.	13.	27.	
		07.	07.	08.	08.	09.	09.	10.	10.	11.	11.	12.	12.		

Entsorgung durch: MDL, Betriebsstätte Jena, Tel. 03641/4669-0

Bereich Mönchenholzhausen

Entsorgungstag	Woche	letzte Entsorgung 2010	erste Entsorgung 2011	zweite Entsorgung 2011
Donnerstag	gerade Kalenderwoche	30.12.2010	13.01.2011	27.01.2011

Entsorgung durch: REMONDIS GmbH, Tel. 036371/5560; Fax 036371/55621

Hinweis der VGem Grammetal: Die Termine wurden den Entsorgungskalendern 2011 entnommen. Irrtum vorbehalten.